



SVK ASF ATF

Organisationsreglement der überbetrieblichen Kurse (üK)
für die Berufe

Kältesystem-Monteur / Kältesystem-Monteurin EFZ
Kältemontage-Praktiker / Kältemontage-Praktikerin EBA
Kältesystem-Planer / Kältesystem-Planerin EFZ

Der Schweizerische Verband für Kältetechnik (SVK) erlässt folgendes Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse der Berufe Kältesystem-Monteur / Kältesystem-Monteurin EFZ, Kältemontage-Praktiker / Kältemontage-Praktikerin EBA und Kältesystem-Planer / Kältesystem-Planerin EFZ. Das Reglement basiert auf den Bildungsverordnungen (Erlass 15. April 2020) und den Bildungsplänen (Erlass 15. April 2020) der oben genannten Berufe.

1 Zweck und Träger der Kurse

1.1 Zweck

Die überbetrieblichen Kurse haben den Zweck, die lernende Person in die grundlegenden Fertigkeiten des Berufes einzuführen. Sie soll während der anschliessenden Tätigkeit im Lehrbetrieb das im Kurs Erlernte ohne ständige Überwachung durch den Berufsbildner an praktischen Arbeiten anwenden können; dabei werden die Grundfähigkeiten geübt, gefestigt und vertieft.

1.2 Träger

Träger der überbetrieblichen Kurse ist der Schweizerische Verband für Kältetechnik (SVK).

2 Organe

Die Organe der Kurse sind:

- a. Die Aufsichtskommission
- b. Die Kurskommission

3 Aufsichtskommission

Als Aufsichtskommission gilt die Berufsbildungskommission des SVK.

3.1 Organisation der Aufsichtskommission

1. Die Kurse stehen gesamtschweizerisch unter der Aufsicht einer aus mindestens 3 Mitgliedern bestehenden Aufsichtskommission.
2. Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden durch den Vorstand des SVK für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich die Aufsichtskommission selbst.
3. Die Aufsichtskommission wird vom Präsidenten einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn 2 Kommissionsmitglieder dies verlangen.
4. Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
5. Gegen Entscheidungen der Aufsichtskommission kann die Trägerorganisation innert 30 Tagen seit Bekanntmachung (Zustellung des Protokolls) Einsprache erheben und eine Entscheidung durch die Trägerorganisation verlangen.
6. Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.
7. Die Geschäftsführung der Aufsichtskommission wird von der Geschäftsstelle des SVK besorgt.

3.2 Aufgaben der Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission sorgt für die einheitliche Durchführung der Kurse auf Basis des vorliegenden Reglements und der Bildungspläne. Die Kommission erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie erarbeitet auf der Grundlage der Verordnung über die berufliche Grundbildung und dem Bildungsplan ein Lehrplan für die Kurse;
- b. sie macht bei Bedarf zu Handen der Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (B & Q) Vorschläge zur Anpassung der Leistungs- und Bildungsziele;
- c. sie erlässt Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Kurse;
- d. sie bestimmt im Einvernehmen mit der Trägerorganisation die ÜK-Zentren und definiert die dazugehörigen Einzugsgebiete;
- e. sie erlässt Richtlinien für die Ausrüstung der Kursräume;
- f. sie überwacht die Kurstätigkeit und ist für die Qualitätssicherung verantwortlich;
- g. sie kontrolliert die Kostenvoranschläge und die Kursabrechnungen und ist für eine einheitliche Verrechnung besorgt;
- h. sie erstellt in Zusammenarbeit mit den Kurskommissionen einen mehrjährigen Finanzplan;
- i. sie veranlasst die Weiterbildung des Instruktionpersonals;
- j. sie erstattet jährlich Bericht zu Handen des Vorstandes des SVK.

4 Kurskommission

4.1 Organisation

1. Die Kurse stehen unter der Leitung einer aus mindestens 3 Mitgliedern zählenden Kurskommission. Die Kurskommission wird durch die Trägerorganisation eingesetzt. Dem Standortkanton und der Berufsfachschule wird in der Kurskommission eine angemessene Vertretung eingeräumt. Alle Mitglieder der Kurskommission sind stimmberechtigt.
2. Die Mitglieder werden auf jeweils vier Jahre ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich die Kurskommission selbst.
3. Die Kurskommission wird vom Präsidenten einberufen so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.
4. Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
5. Für die Wahrnehmung der fachspezifischen Interessen kann die Kurskommission Arbeitsgruppen einsetzen und die Aufgaben delegieren.
6. Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

4.2 Aufgaben

Der Kurskommission obliegt die Durchführung der Kurse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie arbeitet auf der Grundlage Bildungsverordnungen und der Bildungspläne das Kursprogramm und die Stundenpläne aus;
- b. sie erarbeitet den Kostenvoranschlag und die Abrechnung zuhanden der Trägerorganisation;
- c. sie bestimmt das Instruktionspersonal und die Kurslokale;
- d. sie stellt die Einrichtungen bereit;
- e. sie legt die Kurse zeitlich fest, besorgt die Ausschreibung und das Kursaufgebot der Teilnehmer;
- f. sie sorgt im Einvernehmen mit dem ÜK-Zentrum dafür, dass der Besuch des Fachunterrichts auch während den überbetrieblichen Kursen gewährleistet ist;
- g. sie sorgt für die Koordination der Ausbildung mit Berufsfachschule (Fachunterricht) und den Betrieben;
- h. sie unterstützt soweit nötig die Beschaffung von Kursunterkünften;
- i. sie erstattet jährlich Bericht zuhanden der Aufsichtskommission und der beteiligten Kantone.

4.3 Vorgaben Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)

Das Reglement der SBBK betreffend Finanzierungsregelung der überbetrieblichen Kurse ist anzuwenden.

5 Aufgebot

Die Kurskommission bietet die Lernenden in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Behörde auf. Sie erlässt zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie den Lehrbetrieben zustellt.

6 Besuchspflicht und Befreiung

6.1 Besuchspflicht

Der Besuch der ÜK ist für alle Lernende obligatorisch.

Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen.

6.2 Befreiung / Absenzen

Können Lernende aus unverschuldeten Gründen (ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall) an den überbetrieblichen Kursen nicht teilnehmen, hat der Lehrbetrieb dem Kursanbieter den Grund der Absenz sofort schriftlich mitzuteilen. Absenzen und allfällige Dispensationen sind den jeweiligen Kantonen zu melden.

7 Dauer und Zeitpunkt

Dauer und Zeitpunkt der überbetrieblichen Kurse richten sich nach den Bildungsplänen.

7.1 ÜKs Kältesystem-Monteurin EFZ, Kältesystem-Monteur EFZ

▶ Kurs 1 – 1. Lehrjahr (1. Semester)	8 Tage
▶ Kurs 2 – 1. Lehrjahr (2. Semester)	5 Tage
▶ Kurs 3 – 2. Lehrjahr (3. Semester)	4 Tage
▶ Kurs 4 – 2. Lehrjahr (4. Semester)	4 Tage
▶ Kurs 5 – 3. Lehrjahr (5. Semester)	2 Tage
▶ Kurs 6 – 3. Lehrjahr (6. Semester)	2 Tage
▶ Kurs 7 – 4. Lehrjahr (7. Semester)	6 Tage
▶ Kurs 8 – 4. Lehrjahr (7. Semester)	2 Tage
Total Dauer überbetriebliche Kurse:	33 Tage

7.2 ÜKs Kältesystem-Planerin EFZ, Kältesystem-Planer EFZ

▶ Kurs 1 – 1. Lehrjahr (1. Semester)	3 Tage
▶ Kurs 2 – 2. Lehrjahr (4. Semester)	6 Tage
▶ Kurs 3 – 3. Lehrjahr (6. Semester)	3 Tage
Total Dauer überbetriebliche Kurse:	12 Tage

7.3 ÜKs Kältemontage-Praktikerin EBA, Kältemontage-Praktiker EBA

▶ Kurs 1 – 1. Lehrjahr (1. Semester)	8 Tage
▶ Kurs 2 – 1. Lehrjahr (2. Semester)	5 Tage
▶ Kurs 3 – 2. Lehrjahr (3. Semester)	4 Tage
Total Dauer überbetriebliche Kurse:	17 Tage

8 Kursbericht

Die Leistungen der Lernenden in den überbetrieblichen Kursen werden mit einem Ausbildungsbericht beurteilt. Die Bewertungskriterien werden von der Kurskommission festgelegt.

Die Berichte werden innert 30 Tagen nach Beendigung des Kurses den Lehrbetrieben zugestellt.

9 Kantonale Aufsicht

Die zuständigen Behörden des Standortkantons des Ausbildungszentrums haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

10 Finanzen

10.1 Leistungen des Lehrbetriebs

1. Den Lehrbetrieben wird für die Kurskosten Rechnung gestellt. Der Betrag übersteigt in keinem Fall die Aufwendungen pro teilnehmende Person nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand.
2. Muss ein Teilnehmer aus zwingenden Gründen – wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall – vor oder während des Kurses vom Kursbesuch befreit werden, so ist dem Lehrbetrieb der einbezahlte Betrag unter Abzug der bereits entstandenen Kosten zurückzuerstatten. Der Bildungsverantwortliche hat der Kursleitung den Grund der Absenz sofort schriftlich mitzuteilen.
3. Die im Lehrvertrag festgesetzte Entschädigung für die lernende Person ist auch während des Kurses zu zahlen.
4. Die den Lernenden durch den Besuch der Kurse entstehenden zusätzlichen Kosten trägt der Lehrbetrieb.

10.2 Abrechnung

1. Der Kursträger reicht den Voranschlag sowie Kursprogramm, Stundenplan und nach Schluss der Kurse die Abrechnung der Behörde jenes Kantons ein, in dem die Kurse stattfinden.
2. Über die Beiträge der Kantone rechnet die Kurskommission direkt mit der zuständigen kantonalen Behörde ab.

11 Erlass

Das vorliegende Organisationsreglement ist auf Antrag der Aufsichtskommission für überbetriebliche Kurse vom Vorstand des SVK erlassen worden.

Alpnach, 22. September 2021

Schweizerischer Verband für Kältetechnik

Kurt Goetz
Präsident

Marco von Wyl
Geschäftsführer